

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung der Satzung der
Studierendenschaft der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. September 2015

**Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Vom 8. September 2015

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 50 der 3. Änderungssatzung und zugleich Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - 3. Satzungsänderungssatzung (SÄS 3) – vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jahrgang, Nr. 63), hat das Studierendenparlament folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jahrgang, Nr. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das SP hat in den Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 7 und 8 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben oder das SP dies mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.“

2. § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Fristen für die SP-Wahl gelten entsprechend. Liegen zwischen dem ordnungsgemäßen Verlangen und der nächsten planmäßigen SP-Wahl weniger als sechs Monate, so ist die Urabstimmung gleichzeitig mit der SP-Wahl durchzuführen, sofern die Fristen nach Satz 1 dabei gewahrt bleiben. In diesem Fall übernimmt der Wahlausschuss mit seiner Konstituierung die Aufgaben des Urabstimmungsausschusses; der Urabstimmungsausschuss wird durch das SP aufgelöst. Ist die Urabstimmung nicht gleichzeitig mit der SP-Wahl durchzuführen, beschließt das Studierendenparlament den Zeitraum der Urabstimmung.“

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Er besteht aus folgenden Mitgliedern: der Vorsitzenden, einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, der Finanzreferentin, weiteren Referentinnen und den nach § 5 Nr. 3 der Geschäftsordnung des AStA gewählten Mitgliedern (insbesondere Referatsmitarbeiterinnen). Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Nach Ende der Amtszeit ist von allen Referentinnen des AStA ein detailliertes Übernahmeprotokoll für die etwaigen Nachfolgerinnen anzufertigen und mindestens digital zugänglich zu machen.“

4. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Die Fachschaften (FS)

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften gemäß der Anlage „Fachschaftenliste“ zur FKGO, in der jede an der Universität Bonn mögliche Kombination von Studienfach und angestrebtem Abschluss (Fach-Abschluss-Kombination, FAK) einer Fachschaft zugeordnet wird. Falls die Besonderheiten eines Faches es erfordern, können weitere Kriterien zur Zuordnung herangezogen werden. Die Anlage „Fachschaftenliste“ zur FKGO bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das SP. Die Fachschaft besteht unter Berücksichtigung des Absatzes 3 aus den Studierenden der ihr zugeordneten FAKs.

(2) Alle an der Universität Bonn eingeschriebenen Studierenden müssen einer Fachschaft angehören.

(3) Die Zuordnung einer Studierenden zu einer Fachschaft erfolgt aufgrund der FAK, für die sie eingeschrieben ist. Ist eine Studierende für mehrere FAKs eingeschrieben, so erfolgt die Zuordnung aufgrund der ersten auf dem Studierendenausweis angegebenen FAK, sofern sie bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung gegenüber der Universität nicht erklärt, aufgrund welcher FAK sie einer Fachschaft angehören möchte.“

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der FSR wird von der FSV oder den Mitgliedern der Fachschaft direkt gewählt. Er besteht aus:

1. der Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Finanzreferentin,
4. bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
5. sowie darüber hinaus den nach § 27 Abs. 5 gewählten Vertreterinnen ihrer FAKs.“

6. § 27 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sind in einer Fachschaft mehrere FAKs zusammengefasst, so kann die FSV für jede dieser FAK bis zu zwei zusätzliche Referentinnen in den FSR wählen, die einen Studiengang mit dieser FAK studieren.“

7. § 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die FK gibt sich eine Geschäftsordnung (FKGO). Sie ist in der AKUT und an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen. Diese enthält insbesondere Regelungen über

1. Art, Form und Frist der Einberufung und Beschlussfassung,
2. Wahl des FSK,
3. Kriterien für die Verteilung der Fachschaftsgelder gemäß § 43 Abs. 2 und
4. als Anlage die Liste der Fachschaften der RFWU („Fachschaftenliste“).

Die FKGO wird mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer FK verabschiedet, auf der mindestens ein Fünftel aller Fachschaften vertreten ist. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.“

8. § 43 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 zugeordnet sind. Darüber hinausgehende Zahlungen richten sich nach der Beitragsordnung, dem Haushaltsplan der Studierendenschaft und den Kriterien für die Verteilung der Fachschaftsgelder gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 3.“

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 37. Bonner Studierendenparlaments vom 15. und 29. April 2015 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 25. August 2015.

Bonn, 8. September 2015

L. Bäcker

Lillian Bäcker
Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn